

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 17 (1974)

Artikel: Das Dorfrecht von Thunstetten aus der Reformationszeit

Autor: Flatt, Karl H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS DORFRECHT VON THUNSTETTEN AUS DER REFORMATIONSZEIT

KARL H. FLATT

Im Dienste der Rechtssicherheit sind im Spätmittelalter Dorföffnungen und Hofrechte entstanden. Sie zeichnen Pflichten und Rechte der Dorfbewohner gegenüber dem Gerichts- oder Vogtherrn auf, wie sie sich aus dem herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnis entwickelt hatten. Das Recht war ursprünglich nur mündlich durch die Ältesten überliefert, d.h. geöffnet oder geweist worden (Öffnung, Weistum). Im Laufe des 15./16. Jh. wurde es dann in beidseitigem Interesse schriftlich aufgezeichnet, wobei geistliche Twingherren vorangingen. In Bern ist das Prinzip der Schriftlichkeit durch die Reformation gefördert worden; das wachsende Selbstbewusstsein der Untertanen, ja deren Aufsässigkeit war für die Obrigkeit ein Hauptanlass dazu. Dies erklärt sich aus der Überwindung der Wirtschaftskrise des 14. Jh., wie sie sich ab 1470 in stärkerem Bevölkerungswachstum niederschlug. Damit kam es zu Hofteilungen, vermehrter Viehhaltung, wachsendem Bedürfnis nach Futter und Holz, nach Mattland und Rodung. Der Twingherr hatte alle Mühe, seine Rechte an Allmend und Wald, besonders den Schutz des Waldes durchzusetzen; die nutzungsberechtigte «Pursami» aber entwickelte ein eigenliches Gemeindebewusstsein und wusste sich als Partner ins Gespräch zu bringen. Die ursprünglich grundherrlichen Beamten, Ammann, Bannwart und Vierer, entwuchsen dem Herrn und wurden zu Vertrauensleuten und Vorstehern der Gemeinde.

Der Staat Bern hat im allgemeinen die Rechte und Güter der Twingherren, gerade auch der Klöster, deren Erbe er dann 1528 antrat, vor dem Zugriff der Untertanen geschützt. Seit dem 16. Jh. musste er vor den nutzungsberechtigten Hofbauern mehr und mehr die Unterschicht der Tauner in Schutz nehmen, um ihnen eine minimale Existenzgrundlage zu sichern.

In Lotzwil werden Bannwart und Hirten schon in einem Spruchbrief von 1277, in Langenthal 1336 erwähnt. Ein Ammann erscheint in Schmidigen bereits 1324, in Langenthal 1399, in den grösseren Dörfern des Oberaargaus durchwegs im 15. Jahrhundert.

Den bekannten Twingrodel von Langenthal hat Karl Geiser 1920 veröffentlicht; ältere Weistümer von Wynau, Roggwil und Herzogenbuchsee sind bereits im 19. Jh. von Jacob Grimm ediert worden; im Jahrbuch 1970 stellte Hans Henzi die «Freyheiten des Dorfs zu Hertzogenbuchsee» dar.

Nachdem die Behörden von Bern «als recht Landesherren» 1528 auch das Besitztum der Komthurei Thunstetten zu ihren Händen gezogen, liessen sie 1530/31 ein ausführliches Urbar durch Andres Gottfried «geschwornen schryber in den graffschafften Wangen und Arwangen», unter Mithilfe von Lienhart Halbmeyer, Statthalter des Hauses Thunstetten, Seckelmeister Bernhard Tillmann und Michael Ougspurger, Bauherrn vom Rat, aufnehmen. (Urbar Aarwangen, Nr. 23 im StA Bern). Hier findet sich auch das Dorf recht von Thunstetten aufgezeichnet, dessen wichtigste Bestimmungen wir in der Folge wiedergeben.

*

Der Komthur hat das Recht, in den Twingen des Gotteshauses zu richten um alle Frevel «*untz an das Blut*». Er besetzt das *Gericht* mit biederer Leuten jeweilen um St. Michaelstag. Alle 14 Tage am Montag ist ordentlicher Gerichtstag. Wer einen besondern Gerichtstag (Gastgericht) wünscht, muss dafür zahlen, ausser dem Komthur. Das Gericht beginnt rechtzeitig bei Tagesanbruch, «dann sy nit verbunden sindt by der nacht ze richten». Wenn es einmal spät wird, kann der Herr die Gerichtssässen verköstigen.

Alle *Bussen* gehören dem Gotteshaus. «Ein frevel mit trochner handt an Messer zuck» kostet 10 Schilling Busse, weitere Bussen sind auf 30 Schilling, 3, 10, 23 Pfund festgesetzt. Frauen brauchen bloss die Hälfte zu zahlen.

Der Komthur setzt den *Ammann* als Gerichtsvorsitzenden. Laut Entscheid Berns von 1506 ist er darin ganz frei und braucht keinen Eigenmann zu nehmen, wie dies die Eigenleute verlangten. Der Ammann erhält jährlich 3 Pfund und alle drei Jahre einen Rock, «darumb sol er zo gericht sitzen und dem hus hilflich und rättig in sinen Sachen sin und gehorsam». Die Armen und die Reichen soll er gleich beurteilen, und so er ein Urteil hört, das nicht billig ist oder dem Gotteshaus schadet, soll er es verrufen. Er ist verpflichtet, alle Frevel anzuzeigen und den Vierern oder der «gemeyndt» behilflich sein, wenn sie ihn brauchen.

Der Bannwart bietet die Gerichtssässen oder *Zwölfer* zum Gericht. Sie müssen des Gerichtes warten und Urteil sprechen. Wer von ihnen nicht erscheint,



Thunstetten im Frühherbst. Aufnahme Hans Scheidiger, Langenthal.

zahlt dem Herrn und dem Gericht je 30 Schilling. Kommt einer zu spät, wird er um 1 Batzen gebüsst.

Mit Wissen und Willen der Untertanen soll der Herr den *Bannwart* setzen, der jährlich von ihm 4 Pfund, von jedem im Gericht eine Garbe Korn erhält. Der Bannwart bietet zum Gericht und zur Gemeinde, muss Geld und Pfänder einziehen. Öfters in der Woche muss er in den Wäldern auf Frevel achten, am Sonntag vor Sonnenaufgang die Zelgen und Zäune kontrollieren, vom Sommerbeginn an alle Abende die Türli oder Ester in den Zelgen schliessen. Er hat die Aufsicht über Feld und Wald und Weiher. Alle Windfälle, die nicht als Bauholz taugen, gehören ihm. Er zeigt die Frevler seinem Herrn an.

Eid von Ammann, Bannwart, Gericht, Zwölfern

«Als wir harzo verordnett sindt und uns vorgelesen und mit wortten erzelt ist, des gerichts ze warten und verhietten, urtheill ze sprechen, dem armen glych als dem rychen, niemandt ze lieb noch ze leidt, nitt angesechen früntschaft, gunst, fyntschaft, muth, gaben oder schenkj dann allein das bloss recht nach unserm verstandt und beduncken, schwerent wir mit uffgehepten fingern dem selbigen nachzegan und zegeleben by goten trüwen als uns gott helf, alles trüwlich und ungevarlich.»

Die Frontagwan

Wer im Gericht einen Zug (Zugvieh) besitzt, soll «ewen dem gotzhus ein tag zu haber, ein tag brachen und ein tag zu herbst seygen». Dafür bekommen sie Speise und eine halbe Mass Wein. Im Herbst sollen sie dem Gotteshaus je drei Fuder Holz führen und erhalten dafür Suppe, Ziger, Brot und Wein.

Jeder im Gericht mit Feuer und Licht ansässige Mann soll einmal jährlich einen Schnitter und einen Heuer stellen, der mit Brot und Wein verköstigt wird und am Abend ein Fronbrot von 1 Schilling mit sich heimnehmen kann. — Ferner müssen die Gotteshausleute die Weinfässer im Herbst nach Solothurn führen und den Wein von der Lände bei Stadönz ins Kloster bringen gegen eine Mahlzeit und ein grosses Mass Hafer für den Zug.

Laut dem Burgrecht des Klosters mit der Stadt Bern von 1466 waren die Untertanen nach Bern wehrpflichtig, d.h. für Reisen, Reiskosten und andere Dienste «als getreuw undertanen».

*

Wie überall in den Klosterterritorien wurden im 15. Jh. auch die Thunstetter Bauern selbstbewusster und widersetzen sich dem Komthur des in Schulden geratenen Gotteshauses. Mancher Komthur vernachlässigte seine Pflicht, und die Bauern machten aus den Unterlassungsfällen ein Präjudiz.

Auf Klagen des Komthurs Johann Zwick entschieden 1478 der Landvogt von Wangen und (der später als Chronist bekannte) Bendicht Tschachtlan im Auftrag Berns:

1. Alle Leute von Thunstetten, die in des Gotteshauses Twing und Forst sitzen, sind zu Tagwan verpflichtet.
Dagegen brauchen sie dem Kloster keinen Holzhaber zu geben von dem Vieh, das sie in ihren Häusern ziehen und überwintern.
2. Wer aber Schweine über seinen Hausgebrauch kauft und wieder verkauft, muss für das Acherum Holzhaber bezahlen. Aller Übernutzung am Acherum (Recht auf Schweiinemast im Eichwald) gehört dem Komthur.
3. Die Untertanen sollen dem Gotteshaus helfen, das Vieh zu hüten.
4. Wenn der Komthur etwas baut, soll er seine Leute, auch die von Langenthal, um Fuhrungen bitten. Dafür dürfen sie mit seinem Einverständnis auch Bauholz zu ihrem Gebrauch schlagen. Im übrigen ist der Holzhau verboten.

Schon 1485 mussten Schultheiss und Rat von Bern selbst zwischen dem Gotteshaus und seinen Untertanen, «gemeyn underthanen und bywonern dasselbs im dorff zu Thunstetten», Recht sprechen:

1. Von ihren alten Matten sind die Bauern, wie bisher, heuzehntfrei. Sie leisten dafür Tagwan und Fuhrungen, aber von neuen Wiesen, die sie aus Äckern machen, oder von Neurodungen sollen sie Heuzehnt entrichten. Gott der Allmächtige habe sich «zu bethätigung seiner gemeynd und oberster Herrschaft» den Zehnten vorbehalten.
2. Bestätigung des Spruches von 1478.

Einen weiteren Rechtsspruch von 1510 begründete Bern folgendermassen: «... dieweyl unser gemeine Landsordnung, auch die Läuttrung darumb dem vermeldten Gotzhus unter unserm sigel geben, gueten bescheyd gipt». Erneut wurden Acherumsordnung und Heuzehnt von neuen Wiesen bestätigt. Beim Bau eines zweiten Hauses auf einem Hof und bei Güterteilung müssten fortan beide Häuser Frondienst leisten.

Im Jahre 1481 kam es in Thunstetten zu einem Prozess, der auf die Gerichtsverhältnisse Licht wirft. Ein Schneidergeselle hatte seinen im Kloster tätigen Meister mit dem Degen bedroht. (Kläger und Beklagter, eine Magd und der Komthur waren übrigens Deutsche.) Der Komthur berief als Ge-

richtsvorsitzenden den angesehenen Peter Mäder, Ammann zu Langenthal, als Urteilsfinder je einen Mann aus Langenthal und Egerkingen. Gerichtssässen waren die ordentlichen. Das Verhör klärte die Schuldfrage nicht eindeutig; offenbar hatten sich beide Teile ungebührlich gezeigt. Hätten es der Vorsitzende und die Gerichtssässen gerne bei einem Vergleich bewenden lassen, so berief sich nun der Komthur auf kaiserliche und päpstliche Privilegien seines Ordens: Wer in einem Ordenshaus einen Frevel begehe mit «messer zucken, schlachen, wunden mit der handt oder mit gewehr», müsse je 50 Mark Gold dem Ordenhaus und dem Reich entrichten. Er sah die Schuld einseitig beim Schneidermeister und verlangte dessen Gefangensetzung bis zur Abbüssung der horrenden Busse. Weil das Gotteshaus kein eigenes Gefängnis habe, dürfe es nach Herkommen dasjenige von Aarwangen brauchen. Einige Thunstetter Bürger erbarmten sich dann des armen Schneiders und leisteten für ihn Bürgschaft, so dass er nicht ins Gefängnis kam. Da Ammann Mäder kein Siegel hatte, hielt man den «Vogt der Landgrafschaft von Wangen», Hans Eigensatz, für zuständig.

Während der Bauernunruhen von 1525 reichten auch die Leute von Thunstetten Beschwerdeartikel ein, auf die der Staat aber grossteils nicht einging. So beanspruchten die Bauern freie Fischerei und Jagd auf Wild und Vögel, den Übernutz des Acherums, freie Nutzung von Holz, Feld, Wunn und Weide, versprachen aber, den Wald selbst zu schirmen.

Sie lehnten ab den Jungzehnt vom Viehwurf, den Mueskornzehnt von der Brache, den Emdzehnt (nebst dem Heuzehnt), den Ehrschatz bei Kauf und Erbe und beklagten sich über mangelnden Heuwachs auf ihren rauhen Gütern, über die zahlreichen Frondienste (bis zu acht im Jahr) pro Haus statt pro Hof, «diewyl si fry niessent sin». Ferner lehnten sie die Gerichtsgebühren für die siegende Partei ab; «wollen um Erb, Schuld und Eigen frei sein wie die von Langenthal».

Nachdem Statthalter Lienhart Halbmeyer 1537 die Komthurei geräumt hatte — er durfte den halben Hausrat behalten —, übernahm die Gemeinde 1544 die Haltung der Zuchttiere, womit der Jungzehnt dahinfiel. Bern erliess — mit der Aufgabe des Hofgutes — auch die Schnittertagwan, während die Fuhrungen mit Zugtieren pro Mal mit 8 Schilling abzugelten waren. Nachdem bisher meist der Landvogt von Wangen für Thunstetten zuständig gewesen war, (1472: «in der Grafschaft Wangen»), wurde es nun endgültig dem Amt Aarwangen zugeteilt. Der dortige Landvogt trat in die Rechte des ehemaligen Komthurs ein; das Dorfrecht blieb weiterhin in Kraft.

Quellen und Literatur

Staatsarchiv Bern: 1. Urkunden, Fach Aarwangen, 16. 10. 1478, 5. 5. 1485, 10. 6. 1510.

2. Urbar Aarwangen, Nr. 23

Flatt Karl H., Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969. S. 171—184, 302 ff., 311 f., 332, 336 ff.

Kümmerli Arnold/Breiter Otto, Heimatbuch von Thunstetten, Band 1, Interlaken 1952. S. 402, 404—409, 416—425, 425—428, 440—442, 468, 474. — Die wertvolle Materialsammlung enthält leider viele Irrtümer und Missverständnisse.

Der Autor bittet, die ältere Schreibweise «Komthur/Komthurei» zu entschuldigen.